

Richtlinie Biberacher Stadtpass vom 7. März 2016

(zuletzt geändert am 06. Juni 2024)

Präambel:

Der Biberacher Stadtpass ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen zahlreiche Angebote des kulturellen und sozialen Lebens vergünstigt in Anspruch zu nehmen. Den Stadtpass können alle Bürger beantragen, die unterhalb der vorgesehenen Einkommensgrenzen liegen. Dafür bedarf es eines Nachweises über die erforderlichen Einkommensvoraussetzungen.

Darüber hinaus erhalten auch in der Stadt Biberach ehrenamtlich Engagierte Ermäßigungen durch den Stadtpass. Die Leistungen unterscheiden sich in der Höhe und im Umfang von den Leistungen für Geringverdiener. Die Vergünstigungen für Ehrenamtliche sind im Rahmen der Anerkennungskultur des Ehrenamtes und nicht der Bedürftigkeit zu sehen. Daher sind zum einen die Vergünstigungssätze und zum anderen die Stellen, die Vergünstigungen gewähren, eingeschränkter als bei den Geringverdienern.

Die Ermäßigungen werden als Freiwilligkeitsleistung eingeführt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Vergünstigungen besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Den Stadtpass erhalten Geringverdiener, die mit erstem Wohnsitz in Biberach gemeldet sind.

(2) Ehrenamtliche, die in Biberach in einer Initiative, einem Verein, einer Organisation oder Selbsthilfegruppe tätig sind, erhalten auch dann einen Stadtpass, wenn sie ihren ersten Wohnsitz nicht in Biberach haben.

§ 2 Erteilung des Stadtpass

(1) Kriterien für den Stadtpass für Geringverdiener (unbeschränkte Leistungsberechtigung): Jede Person, die in einem Haushalt lebt, dessen Einkommen unter folgenden Einkommensgrenzen liegt, erhält einen eigenen Stadtpass:

- Alleinstehende: steuerlicher Grundfreibetrag plus 70% Zuschlag

- Verheiratete/eingetragene Lebenspartnerschaft ohne Kind(er)

steuerlicher Grundfreibetrag (2x) plus 16% Zuschlag

- Alleinerziehende mit Kind(ern): steuerlicher Grundfreibetrag (1x) zzgl. Kinderfreibetrag (2x) plus 5% Zuschlag

- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartnerschaft mit Kind(ern)

steuerlicher Grundfreibetrag (2x) zzgl. Kinderfreibetrag (2x) plus 7% Zuschlag

Die sich daraus ergebenden Einkommensgrenzen werden jährlich (im Voraus) durch die Verwaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Berücksichtigt wird das Bruttoeinkommen inklusive Elterngeld, BAföG, BAB und Ausbildungsgeld, Renten oder Unterhaltseinkünfte aller Haushaltsangehörigen abzüglich der Werbungskosten und ohne Kindergeld. Dies entspricht dem Gesamtbetrag der Einkünfte entsprechend dem Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt erlassen wird (abzüglich Werbungskosten und ohne Kindergeld).

- (3) Eine Einkommensberechnung entfällt bei:
- Wohngeldempfängern
 - Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII)
 - Kinderzuschlag nach § 6a nach BundeskindergeldG
 - Laufende Übernahme der Beiträge in Kindertageseinrichtungen nach SGB VIII
 - Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (4) Kriterien für Ehrenamtliche (beschränkte Leistungsberechtigung):
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss, bei Beantragung des Stadtpass, mindestens seit einem Jahr in Biberach ausgeübt worden sein. Der Erhalt einer ehrenamtlichen Entschädigung, Grenze ist die Übungsleiterpauschale von derzeit 2.400 € jährlich, ist kein Ausschlussgrund.
 - Es müssen mindestens 100 Jahresstunden ehrenamtlicher Tätigkeit geleistet werden.
 - Auch Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleica) oder Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und des Bundesfreiwilligendienstes sind berechtigt, auch wenn die Grenzen für Geringverdiener (§ 2 (1)) überschritten werden.

§ 3 Ermäßigungen für Geringverdiener

- (1) Die Guthaben des Stadtpasses für Geringverdiener sind nicht begrenzt.
- (2) Es können nur Leistungen durch den jeweiligen Karteninhaber in Anspruch genommen werden.
- (3) Stadtpassinhaber erhalten folgende Vergünstigungen:
- Mittagsverpflegung Schule/Kindergarten - zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 3 € pro warmes Mittagessen
 - Benutzungsentgelt Grundschulkindbetreuung - Ermäßigung um 25%
 - Musikschulgebühr - Ermäßigung um 50 %
 - Jugendkunstschule Kursgebühren - Ermäßigung um 50 %
 - Volkshochschule Kursgebühren - Ermäßigung um 50 %
 - Veranstaltungen Kulturamt - Normalpreis minus 50 %
 - Museum (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - Normalpreis Einzelkarte minus 50 %, Normalpreis museumspädagogische Veranstaltungen minus 50%
 - Stadtbücherei (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - ermäßigte Jahreskarte
 - Hallen-/Freibad - Normalpreis Einzelkarte minus 50 %
 - Bus-Monatskarte (ermäßigt auf den Preis des Eigenanteils nach Bürgertickettarif mit monatlicher Zahlungsweise)
 - Einzelfahrschein Bus (ermäßigt auf den Preis des Eigenanteils nach Bürgertickettarif/Handyticket)
 - Normalpreis Einzelfahrschein AST minus 1 € je Fahrt
- (4) Als Grundlage gilt jeweils der Preis, den ein erwachsener Benutzer ohne Ermäßigung bezahlt. Eine darüber hinausgehende Ermäßigung wird nicht gewährt. Bei der Bruno-Frey-Musikschule wird für Personen unter 18 Jahren der Preis ohne Erwachsenenzuschlag als Ausgangspreis für die Ermäßigung gewertet.
- (5) Die Ermäßigung gilt nur für die aufgeführten Leistungen, Nebenabgaben (z. B. Mahngebühren) werden nicht ermäßigt.
- (6) Bei der Mittagsverpflegung in Schule/Kindergarten bleiben die bisherigen Subventionen bestehen. Es wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 3€ pro warmes Mittagessen gewährt.
- (7) Ermäßigungen können nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein Zuschuss nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt.

(8) Der Stadtpass kann nicht für die Mittagsverpflegung in der Pflugschule eingesetzt werden, da das Essen bereits stark subventioniert wird (aktuell beträgt der Schülerpreis 1 € pro Mittagessen).

§ 4 Ermäßigungen für Ehrenamtliche

(1) Die Guthaben des Stadtpasses für Ehrenamtliche sind nicht begrenzt.

(2) Es können nur Leistungen durch den jeweiligen Karteninhaber in Anspruch genommen werden.

(3) Stadtpassinhaber erhalten folgende Vergünstigungen:

- Volkshochschule Kursgebühren - Ermäßigung um 25 %
- Veranstaltungen Kulturamt - Ermäßigter Veranstaltungspreis
- Museum (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - Normalpreis Einzelkarte minus 25 %
- Stadtbücherei (bis 18 Jahre kostenlos wie bisher) - ermäßigte Jahreskarte
- Hallen/Freibad - Normalpreis Einzelkarte minus 25 %

(4) Als Grundlage gilt jeweils der Preis, den ein erwachsener Benutzer ohne Ermäßigung bezahlt. Eine darüber hinausgehende Ermäßigung wird nicht gewährt.

(5) Die Ermäßigung gilt nur für die aufgeführten Leistungen, Nebenabgaben (z. B. Mahngebühren) werden nicht ermäßigt.

§ 5 Beantragung des Stadtpass

(1) Die Beantragung für den Stadtpass erfolgt beim Bürgeramt des Ordnungsamtes.

§ 6 Antragsunterlagen

(1) Die unter § 2 (1) genannten Personen müssen zur Antragsstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- ihren Personalausweis oder ein gleichwertiges Ausweisdokument
- die unter § 2 (2) und (3) aufgeführten erforderlichen Unterlagen. Dabei sollen die aktuellen Sozialbescheide oder der Lohn- oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden.

(2) Die unter § 2 (4) genannten Personen (ehrenamtlich Tätige) müssen zur Antragsstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- ihren Personalausweis oder ein gleichwertiges Ausweisdokument
- einen schriftlichen Antrag, der von einem berechtigten Dritten mit Unterschrift bestätigt werden muss.

(3) Berechtigte Dritte sind der/die Vorsitzende oder Hauptverantwortliche (Person, die die Organisation rechtswirksam nach außen vertritt) der jeweiligen Organisation, welche die ehrenamtliche Tätigkeit anbietet. Bestätigt werden kann das Engagement von einer Initiative, einem Verein, einer Organisation oder Selbsthilfegruppe aus dem sozialen, kulturellen, ökologischen, politischen, gesundheitlichen, sportlichen, schulischen oder kirchlichen Bereich.

(4) Bei mehreren und unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten muss der Antrag von mehreren Personen bestätigt werden. Dafür wird von der Stadtverwaltung ein Formular vorbereitet. Dieser Nachweis muss mit dem Antrag eingereicht werden.

(5) Nur die mit der Gewährung und Erteilung des Stadtpasses beauftragten Stellen erhalten Daten. Die Daten werden gelöscht, wenn diese für die Erteilung des Stadtpasses nicht mehr benötigt werden (nach § 35 BDSG gemäß § 23 LDSG).

§ 7 Ausstellung und Nutzung des Berechtigungsausweis

- (1) Nach positiver Prüfung erhalten die Berechtigten einen für ein Jahr gültigen Berechtigungsausweis.
- (2) Auf dem Ausweis sind Namen und eine fortlaufende Nummer hinterlegt.
- (3) Bei Verlängerung um ein weiteres Jahr sind die erforderlichen Unterlagen erneut vorzulegen.
- (4) Bei Verlust kann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.
- (5) Der Antragsteller verpflichtet sich bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Wegzug den Ausweis unaufgefordert an das Bürgeramt zurückzugeben.
- (6) Der Ausweis wird bei Missbrauch eingezogen.
- (7) Beim Einsatz an einer Akzeptanzstelle ist der Berechtigungsausweis in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument vorzulegen.
- (8) Der Stadtpass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument gültig.
- (9) Es werden zwei unterschiedliche Ausweise ausgegeben. Auf diesen Berechtigungsausweisen ist auf der Innenseite die jeweilige Leistungsart vermerkt. Die zwei Leistungsarten sind: Unbeschränkte Leistungsberechtigung und beschränkte Leistungsberechtigung. Auf der Innenseite der Ausweise wird jeweils eine Liste der zur Verfügung stehenden Leistungen mit eindeutiger Unterscheidung der beiden Kategorien dargestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die überarbeitete Richtlinie vom 06.06.2024 tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Richtlinie (R) Änderung (Ä) vom	Gemeinderatsbeschluss		Vorstehende Fassung gilt ab:
	vom	Nr.	
(R) 07.03.2016	07.03.2016		
(Ä) 05.10.2017	05.10.2017		01.01.2018
(Ä) 18.11.2019	18.11.2019		01.01.2020
(Ä) 01.03.2021	01.03.2021		01.09.2021
(Ä) 06.06.2022	06.06.2024		01.09.2024